

# Statuten

## I. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Österreichische Gesellschaft für Unternehmensgeschichte (ÖGU)“ und hat seinen Sitz in Graz. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Bundesgebiet Österreich.

### § 2 Zweck des Vereines

Zweck des Vereines ist Forschung, Publikationstätigkeit und Lehre auf dem Gebiet der Unternehmer- und Unternehmensgeschichte sowie die aktive Verknüpfung des Forschungsgegenstands mit der betrieblichen Praxis.

### § 3 Arbeitsziele des Vereines

Der Verein hat die Aufgabe, auf gemeinnütziger Grundlage

- a. die Unternehmer-, Management- und Unternehmensgeschichte (Business History) wissenschaftlich zu erarbeiten;
- b. die Ergebnisse der Forschung in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;
- c. durch Veranstaltungen das Interesse der Öffentlichkeit auf die Vereinsziele zu lenken.

Der Verein ist politisch unabhängig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

### § 4 Mittel zur Erreichung der Ziele des Vereines

- 1) Ideelle Mittel:
  - a) Veranstaltungen und Vorträge;
  - b) Zusammenkünfte und Diskussionen;
  - c) Veröffentlichung von Forschungsergebnissen (Publikationen).
- 2) Materielle Mittel:
  - a) aus Beiträgen;
  - b) aus Zuwendungen Dritter;
  - c) aus den Erträgen aus Publikationen und Veranstaltungen.

## § 5 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

## § 6 Mitglieder des Vereines

- 1) Mitglieder des Vereines sind physische und juristische Personen, wobei die Vertretung juristischer Personen durch Bevollmächtigte ausgeübt wird:
  - a) ordentliche Mitglieder: physische oder juristische Personen, welche einen von der Vollversammlung festgelegten Jahresbeitrag leisten;
  - b) fördernde Mitglieder: physische oder juristische Personen, welche einen erhöhten Beitrag ohne vollständige Tätigkeit im Verein leisten;
  - c) Ehrenmitglieder: physische Personen, welche die Zwecke des Vereins in ganz besonderer Weise fördern.
- 2) Aufnahme von Mitgliedern:
  - a) ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen;
  - b) Ehrenmitglieder werden über Vorschlag des Vorstandes von der Vollversammlung ernannt.
- 3) Der Austritt aus der Gesellschaft erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Rechte der Mitglieder sind
  - a) das Recht, Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung der Vollversammlung zu stellen;
  - b) das Antrags- und Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Vollversammlung, wobei das passive Wahlrecht nur ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusteht;
  - c) das Recht, in das Schiedsgericht nominiert zu werden.
- 2) Pflichten der Mitglieder sind
  - a) die Beachtung der Statuten und der Beschlüsse der Organe der Gesellschaft, insbesondere die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages;

- b) die Wahrung des Ansehens und der Interessen der Gesellschaft;
- c) den Zweck des Vereins nach Kräften zu fördern.

## § 8 Auflösung des Vereines

Zur freiwilligen Auflösung des Vereines ist ein mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gefasster Beschluss einer eigens für diesen Zweck einberufenen Vollversammlung erforderlich. Im Falle der freiwilligen Auflösung, bei behördlicher Aufhebung des Vereines sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das etwaig verbleibende Vereinsvermögen einem Verein mit ähnlichem oder caritativem Zweck zuzuführen. Dazu ist seitens der Vollversammlung auch ein Beschluss zur Installierung eines/r Abwicklers/in zu fassen.

## II. ORGANE DES VEREINES

### § 9 Organe des Vereines sind

- 1) die Vollversammlung;
- 2) der Vorstand;
- 3) der wissenschaftliche Beirat;
- 4) das Schiedsgericht;
- 5) die Rechnungsprüfer.

### § 10 Die Vollversammlung

- 1) Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereines.
- 2) Die ordentliche Vollversammlung findet in jedem zweiten Vereinsjahr am Sitz des Vereines statt. Sollte es die Situation erfordern, kann die Versammlung auch als Online-Videokonferenz stattfinden, wobei den teilnehmenden Mitgliedern die Möglichkeit zu einer eindeutigen Willensbekundung gegeben sein muss.
- 3) Eine außerordentliche Vollversammlung hat binnen vier Wochen
  - a) auf Beschluss des Vorstandes oder
  - b) auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder stattzufinden.

- 4) Die Einberufung der Vollversammlung hat der Vorstand vorzunehmen. Sie hat spätestens zehn Arbeitstage vor Zusammentritt durch schriftliche Einladung der Mitglieder zu ergehen und muss Zeit, Ort und Tagesordnung enthalten.
- 5) Anträge auf Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung der Vollversammlung sind spätestens fünf Arbeitstage vor Zusammentritt schriftlich beim Vorstand einzubringen.
- 6) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Vorstandsvorsitz, bei dessen Verhinderung sein/seine Stellvertreter/in. Sollte kein stellvertretender Vorsitz besetzt sein, so fällt die Vorsitzführung dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied zu.
- 7) Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Vollversammlung sind die ordnungsgemäße Einberufung, die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlussfassung in der Tagesordnung und die Stimmerfordernisse der nachstehenden Abs. 8 und 9 Bedingung.
- 8) Eine Abstimmung darf nur bei Anwesenheit mindestens eines Fünftels der Mitglieder stattfinden. Ist die Vollversammlung beschlussunfähig, kann sie der Vorsitzende bei gleichbleibender Tagesordnung um eine halbe Stunde vertagen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 9) Zu einem Beschluss der Vollversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ein Beschluss über die freiwillige Auflösung der Gesellschaft bedarf jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und kann nur in einer eigens dafür einberufenen Vollversammlung gefasst werden.
- 10) Der Beschluss über den Antrag auf Einberufung einer Außerordentlichen Vollversammlung bedarf nicht der vorherigen Ankündigung in der Tagesordnung.
- 11) Über jede Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist
- 12) Der Vollversammlung obliegen folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Voranschlages, des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichtes des Vorstandes;
  - b) die Wahl zweier Rechnungsprüfer zur Prüfung des Rechnungsabschlusses auf zwei Jahre;
  - c) Entlastung des Vorstandes;
  - d) Wahl des Vorstandes auf zwei Jahre;
  - e) Beschluss auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung;
  - f) Änderung der Vereinsstatuten;

- g) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines;
- h) die Zuerkennung von Ehrenmitgliedschaften;
- i) die Beschlussfassung über die Aufbringung der notwendigen Mittel;
- j) die Genehmigungen von Überschreitungen;
- k) die Aufsicht über die Vermögensgebarung des Vereines überhaupt;
- l) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.

## § 11 Der Vorstand (Leitungsorgan)

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung der laufenden Geschäfte. Er besteht aus mindestens drei und maximal sechs Mitgliedern, wobei zumindest folgende Funktionen zu bestimmen sind: 1 Vorsitz, 1 Kassier/in, 1 Schriftführer/in. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vollversammlung gewählt.
- 2) Rücktrittserklärungen einzelner Mitglieder des Vorstandes sind an den Vorstandsvorsitz, die des gesamten Vorstandes an die Vollversammlung zu richten.
- 3) Der Vorstand wird nach Bedarf vom Vorstandsvorsitz zu Sitzungen einberufen. Der Vorstandsvorsitz ist dazu verpflichtet, wenn es mindestens zwei der übrigen Mitglieder in einem schriftlich begründeten Antrag verlangen.
- 4) Den Vorsitz in den Sitzungen führt bis zur Wahl des Vorstandsvorsitzes das älteste Mitglied des Vorstandes, nach der Wahl der Vorstandsvorsitzende.
- 5) Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die ordnungsgemäße Ladung zur Sitzung, die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern und die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich;
- 6) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterfertigen ist;
- 7) Dem Vorstand in seiner Gesamtheit obliegt die Leitung des Vereines und die Führung der Geschäfte einschließlich der Durchführung der gefassten Beschlüsse in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ der Gesellschaft zugewiesen sind.
- 8) Insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:
  - a) Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses sowie die Vorbereitung des Berichtes betreffend die Tätigkeit innerhalb der Vorstandsperiode von zwei Jahren;

- b) Festsetzung der Tagesordnung und sonstige Vorarbeiten für die Vollversammlung;
  - c) Beschlussfassung über die Einberufung von Vollversammlungen;
  - d) Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung;
  - e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - f) Verwendung der zur Förderung bereitstehenden Mittel;
  - g) Aufnahme von Mitgliedern des Vereines, außer den Ehrenmitgliedern, Unterbreitung von Vorschlägen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 9) Der/Die Vorstandsvorsitzende vertritt die Gesellschaft nach außen.
- 10) Dem/Der Schriftführer/in obliegt die Führung der Protokolle.
- 11) Der/Die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Gebarung des Vereines verantwortlich. Er/Sie sorgt für die Vorlage des Kassenberichts an die Vollversammlung.
- 12) Alle Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines sind vom Vorstandsvorsitz und dem/der Schriftführer/in, bei dessen/deren Verhinderung von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterfertigen.
- 13) Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen auch Vereinsmitglieder sein. Es besteht die Möglichkeit, Nichtmitglieder in den Vorstand zu wählen, die jedoch nach erfolgter Wahl dem Verein als Mitglied beizutreten haben.

## § 12 Der wissenschaftliche Beirat

- 1) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden vom Vorstand bestimmt. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden auf zwei Jahre bestellt, sie müssen keine Vereinsmitglieder sein, müssen sich aber vor der Bestellung zur Einhaltung der Vereinsstatuten verpflichten; eine Wiederbestellung ist möglich.
- 2) Der wissenschaftliche Beirat wählt in einer konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitz und eine/n Stellvertreter/in, die dieses Amt jeweils für die Dauer der gesamten Funktionsperiode des wissenschaftlichen Beirates (zwei Jahre) bekleiden.
- 3) Die Einberufung des wissenschaftlichen Beirates erfolgt durch den Vorstandsvorsitz bzw. auf Vorschlag des Vorstandes. Der wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- 4) Insbesondere kommen dem wissenschaftlichen Beirat folgende Aufgaben zu:

- a) Beratung über Angelegenheiten wissenschaftlicher Natur und über programmatische Ausrichtungsmöglichkeiten des Vereines;
- b) ergänzende Unterstützung und Hilfestellung bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen des Vereines und
- c) Vorschläge und Gutachten betreffend den Inhalt von Publikationen des Vereines.

### § 13 Das Schiedsgericht

- 1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht endgültig.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern des Vereines zusammen.
- 3) Je einer der Schiedsrichter ist innerhalb einer vom Vorstand festgesetzten Frist von den beiden Streitparteien aus den Vereinsmitgliedern namhaft zu machen. Diese beiden Schiedsrichter wählen innerhalb einer weiteren vom Vorstand festgesetzten Frist ein drittes Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
- 4) Werden die vom Vorstand festgesetzten Fristen nicht eingehalten oder können sich die Mitglieder des Schiedsgerichtes auf die Wahl des Vorsitzenden nicht einigen, so bestellt der Vorstandsvorsitzende die fehlenden Mitglieder bzw. den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Ist der Vorstandsvorsitzende selbst Streitpartei, so obliegt die Bestellung der fehlenden Mitglieder den in § 8 (6) genannten Personen in der dort bestimmten Reihenfolge
- 5) Das Schiedsgericht ist beschlussfähig bei Anwesenheit seiner drei Mitglieder. Es entscheidet mit Stimmmehrheit; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

### § 14 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die Vollversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die die Gebarung der ÖGU auf Grund der ordnungsgemäß zu führenden Bücher und Belege zu prüfen und der Vollversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten haben. Die Rechnungsprüfer müssen keine Vereinsmitglieder sein, müssen sich aber vor der Wahl zur Einhaltung der Statuten verpflichten. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von 30 Arbeitstagen ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen fristgerecht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Vollversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des



Vereins aufzuzeigen. Überdies müssen In-sich-Geschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

Graz, am 11. Dezember 2023